Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

№ 226. **Sonnabend** den 5. Mai 1894. 88. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 6. Mai,
Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir die von uns mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten aufgestellten und von dem Königlichen Ministerium des Innern bestätigten **Ortsstatutarischen Bauvorschriften** für die im Stadtbezirke Leipzig-Eutritzsch und zwischen der Gundorfer und Leutzscher Straße einerseits, der Schillerstraße und Leutzscher Flurgrenze andererseits gelegenen Baulücke vom 28. December 1893 zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß der zugehörige, durch unsere Bekanntmachung Ia. 6404 vom 16. December 1893 als rechtsbeständig festgestellt erklärte Bebauungsplan T. V. 5969 / R. B. A. 6297 vom Königlichen Ministerium des Innern bestätigt worden ist.

Leipzig, den 26. April 1894.

Ia. 1696. **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Boeters, Ref.

Ortsstatutarische Bauvorschriften
für
die im Stadtbezirke Leipzig-Eutritzsch und zwischen der Gundorfer und Leutzscher Straße einerseits, der Schiller-Straße und Leutzscher Flurgrenze andererseits gelegenen Baulücke.

§. 1.

Die an den Straßenfluchtlinien zu errichtenden Vordergebäude dürfen aus Erd- und höchstens drei Obergeschossen mit Ausschluß von Dachwohnungen bestehen, es darf jedoch hierbei die Gebäudehöhe, bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen, das Straßenniveau nicht überschreiten.

§. 2.

Die Aufsetzung von großen stehenden Dachfenstern, sowie die Einrichtung von Dachwohnungen ist nur bei den Vordergebäuden zulässig, welche aus Erd- und zwei oder weniger Obergeschossen bestehen.

§. 3.

Die Einrichtung von Werkstätten und Arbeitsräumen in Kellergeschossen ist in solchen Gebäuden statthaft, welche mindestens 60 m von der südwestlichen Baufluchtlinie der Leutzscher Straße entfernt zu stehen kommen und sofern diese Werkstätten und Arbeitsräume mindestens 2,85 m lichte Höhe erhalten, mit dem Fußboden nicht mehr als 1 m unter dem Straßenniveau liegen und sonst den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

§. 4.

Die Errichtung von Flügelbauten und Seitengebäuden ist nicht zulässig, dagegen können auf dem an der Schiller-Straße liegenden und auf dem durch die Leutzscher Flurgrenze durchschnittenen Baublock Hintergebäude, deren Höhe auf Erd- und höchstens zwei Obergeschosse beschränkt bleibt und sofern die Beschaffenheit und Größe der Hofräume den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, errichtet werden. Ebenso ist es zulässig, daß auf den übrigen Baublöcken außer den Vordergebäuden kleine zu Wirthschaftszwecken dienende Nebengebäude, welche mit Einschluß des Daches nicht über 5 m Höhe haben, erbaut werden.

§. 5.

Nach Fertigstellung des Rohbaues ist das Garten- und Hofareal eines einzelnen Hausgrundstücks bis zur Höhe des Straßenniveaus mit gewachsenem Boden aufzufüllen.

Leipzig, am 28. December 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig. **Die Stadtverordneten.**
L. S. Dr. Georgi. L. S. Dr. Schill.
Dr. Mörmann, Ass.

Vorstehende ortsstatutarische Bauvorschriften für die Stadt Leipzig werden andurch bestätigt und hierüber gegenwärtiges Decret ausgefertigt.

Dresden, am 31. März 1894.

Ministerium des Innern.
L. S. v. Metzsch. Wünscher.

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, die Stein-Straße hier in der nachbezeichneten Weise, und zwar auf der südlichen Seite mit den geraden, auf der nördlichen Seite mit den ungeraden Zahlen, zu numeriren:

Stein-Straße.
Von der Straße C aus,
linke Seite: rechte Seite:

Linke Seite	Rechte Seite	Bemerkungen.	Rechte Seite	Linke Seite	Bemerkungen.
1—9		Bananenl	2—10		Bananenl
			folgt Brandenburger-Straße		
11—17		Bananenl	12—16		Bananenl
			folgt Kaiser-Wilhelm-Straße		
19—27		Bananenl	18—28		Bananenl
			folgt Bach-Straße		
29	33		30		
31	34 C				
33		Bauplatz	46		Bananenl
35	34 D, 34 E				
37			48		
39		Bauplatz			
			folgt Gab-Straße	Blch. E	
Blch. E	36 B		44	37	
41			46	35	
43	37		48		
45			50		Bananenl
47	39				
49	40		52		
		Bananenl			
			folgt Eilen-Straße u. s. w.		

Leipzig, am 30. April 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Leichsenring.

Bekanntmachung.

Das 5. Stück des diesjährigen **Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen** ist bei uns eingegangen und wird bis **zum 21. Mai dieses Jahres** auf dem Rathhausflure zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 30. Verordnung, den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten betreffend; vom 27. März 1894.
Nr. 31. Verordnung zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. März 1894, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von Hausgewerbetreibenden der Textilindustrie; vom 28. März 1894.
Nr. 32. Verordnung, die Enteignung von Grundeigenthum für Verbesserung der Bahnstrecke beim Haltepunct Plauen bei Dresden betreffend; vom 30. März 1894.
Nr. 33. Gesetz, die Aufnahme einer 3procentigen Rentenanleihe betreffend; vom 2. April 1894.
Nr. 34. Verordnung, das Formular C zu den Anzeigen über Unglücksfälle und Selbstmorde betreffend; vom 18. April 1894.

Leipzig, den 2. Mai 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krambiegel.

Bekanntmachung.

Das 16. Stück des diesjährigen Reichsgesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 26. Mai d. J. auf dem Rathhausflure zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 2164. Internationale Uebereinkunft, betreffend Maßregeln gegen die Cholera. Vom 15. April 1893.

Leipzig, den 28. April 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Krambiegel.

Bekanntmachung.

Wegen vorzunehmender Pflasterarbeiten wird vom **7. dieses Monats ab die Platzmann- und Schwarzenbergstraße** in Leipzig-Reudnitz auf der Strecke der Eisenbahnbrücke und Chausseestraße während der Dauer der Arbeit **für allen Fuhrverkehr gesperrt.**

Leipzig, den 2. Mai 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
IX. 4613. Dr. Georgi. Stecht.

Bekanntmachung.

Nachdem die Lieferung von eisernen Fenstern für den Neubau des Grassi-Museums vergeben worden ist, werden die nicht berücksichtigten Bewerber hiermit ihrer Angebote entlassen.

Leipzig, am 2. Mai 1894.

Ia. 1976/805 **Der Rath der Stadt Leipzig.**
Dr. Georgi. Müller.

Gesucht

wird der am 28. Juni 1845 in Reitzsch geborene Handarbeiter **Karl Ferdinand Arndt**, welcher zur Fürsorge für seine Kinder anzuhalten ist.

Leipzig, den 28. April 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Armen-Amt, Abth. II.
A. R. II, 881b. Hentschel. Röber.

Stadtbibliothek.

Wegen einer durch den Umbau des Gewandhauses veranlaßten größeren Reinigung des Saales muß die Bibliothek von Freitag d. 4. Mai bis zu Pfingsten geschlossen bleiben.

Dr. Wustmann.

Die beim **Neubau eines Train-Wagenhauses** in L.-Möckern erforderlichen **Schmiede- und Eisen-Arbeiten, Loos III,** sollen **am 16. Mai Vorm. 11 Uhr** öffentlich verdungen werden. Zeichnungen und Bedingungen können im Geschäftslocal des Unterzeichneten Färberstr. 16, eingesehen, Angebotsformulare zum Preise von 0,60 ℳ bezogen werden. Die versiegelten, mit der Aufschrift: „Train-Wagenhaus Möckern, Loos III" versehenen Angebote sind bis zu obengenanntem Termine einzureichen.

Leipzig, den 2. Mai 1894. **Grah,** Garnison-Bauinspector.

Bekanntmachung.

Nach §. 17 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung hat im Mai d. J. die Hälfte der Mitglieder des hiesigen Kirchenvorstandes auszuscheiden. Es sind dies die Herren Kaufmann **Wilhelm Graul,** Professor Dr. **Ernst Hasse,** Buchhändler **Hermann Kirsten,** Ephoralsecretair **Julius Pinkert,** Rechtsanwalt **Lebrecht Schaffer.**

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Wahl wird am Sonntag Exaudi, den 6. Mai, von Vorm. 11 bis Nachm. 1 Uhr in der Sacristei der Kirche stattfinden und hat durch **persönlich** abzugebende Stimmzettel zu geschehen, was den in die Wahlliste eingetragenen **Stimmberechtigten** mit der Bitte um zahlreiche Betheiligung an der Wahl hiermit bekannt gemacht wird, zugleich unter Hinweis darauf, daß nach dem Gesetze alle stimmberechtigten Gemeindeglieder wählbar sind, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, und daß die Wähler ihr Augenmerk auf **Männer von gutem Rufe, bewährtem christlichen Sinne, kirchlicher Einsicht und Erfahrung** zu richten haben.

Leipzig-Gohlis, 28. April 1894.

Der Wahlausschuß.
Dr. W. Seydel, Pastor,
Vorsitzender.

Der Vater der preußischen Polenpolitik.

Als der preußische Ministerpräsident Graf Eulenburg kürzlich im Abgeordnetenhause über die Frage sich äußerte, ob durch die Besetzung der Aemter des Reichskanzlers und des preußischen Ministerpräsidenten mit verschiedenen Männern der Einfluß Preußens auf das Reich in nachtheiliger Weise vermindert worden sei, stellte er bekanntlich in Abrede, daß der Einfluß Preußens im Reiche unter der Theilung beider Aemter bis jetzt zu kurz gekommen sei. Aber er vermied sorgfältig die Behauptung, daß zwischen dem Reichskanzler und dem preußischen Staatsministerium die wünschenswerthe innige Fühlung herrsche. Was er zu behaupten vermieden, suchte dann ein preußischer Officiosus im „Hamb. Corr." zu beweisen. Zunächst erklärte er, es seien lediglich Rücksichten der Etikette, welche den preußischen Ministerpräsidenten (den geborenen Vorsitzenden für den Bundesrath) von den Sitzungen des Bundesraths fernhalten, und führte dann zum Beweise für die innige Fühlung zwischen preußischem Ministerium und Reichskanzler die folgenden beiden Fälle an:

„Im Verlaufe des Winters war bekanntlich im Reiche die Berathung derjenigen Bestimmungen des Zuckersteuergesetzes, durch welche die Ausfuhrprämien erst herabgesetzt und dann aufgehoben werden sollen, aus dem Grunde angeregt worden, weil die mit Deutschland auf dem englischen Markte concurrirenden Staaten fortfahren, Ausfuhrprämien zu gewähren. Der Gedanke ist, wie wir erfahren, auf den Einspruch der preußischen Regierung, insbesondere des preußischen Finanzministers alsbald fallen gelassen worden.

Umgekehrt war die preußische Regierung unter dem Eindrucke der Berichte der Provinzialbehörden, die auf das Dringlichste vor der Einführung des Instituts der Landwirthschaftskammern ohne Sicherheitsventil in der Provinz Posen warnten, geneigt, eine Sonderbestimmung für diese Provinz in das Gesetz aufzunehmen, hat dann davon aber Abstand genommen, als dagegen von dem berufenen Vertreter der Reichspolitik entschiedene Bedenken geäußert wurden."

Diese Beweisführung stieß aber auf den entschiedenen Widerspruch der reichsofficiösen „Nordd. Allg. Ztg." und ihrer Hintermänner. Durch die Wahl dieser Beispiele, schrieb dieses Blatt, werde der Zweck, den die Notiz des „Hamb. Corr." verfolge, durchaus verfehlt; überdies entbehre die Erzählung in beiden Fällen der Begründung. Das läßt nun wieder, wie der Telegraph bereits gemeldet hat, der Officiosus des „Hamb. Corr." nicht gelten. Er hält seine Mittheilung aufrecht und fügt hinzu, das Dementi habe, abgesehen von seinem Mangel an Begründung, auch noch den Nachtheil, daß es Wasser auf die Mühle Derjenigen treibe, die fortwährend von Differenzen zwischen den Inhabern der obersten Reichsämter und einzelnen preußischen Ministern reden.

Die Leute, welche Zusammenhangslosigkeit zwischen den obersten Stellen im Reiche und in Preußen behaupten, brauchen nicht, wie der „Hamb. Correspondent" zu meinen scheint, künstlich auf ihre Mühle getriebenes Wasser. Es strömt aus der natürlichen Quelle der offenkundigen Zerfahrenheit so überreich, daß die Mühle — in diesem Falle der Denkapparat des Beobachters — die von dieser Kraft nicht in Bewegung gesetzt würde, heillos ruinirt sein müßte. Insofern hat aber der „Hamb. Corresp." Recht, als das wechselseitige Lügenstrafen in Regierungsblättern unzweckmäßig ist, wenn eine officiöse Behauptung, die von innerer Wahrscheinlichkeit förmlich strotzt, durch eine andere officiöse Stimme abgeleugnet wird. Wenn der Freiherr v. Münchhausen auferstanden wäre, um zu versichern, Graf Caprivi habe die Partei der Polen gegen das Deutschthum in Posen genommen, wir hätten zum ersten Male Zweifel an der Unglaubwürdigkeit des verstorbenen Erzählers gehegt. Denn die Mittheilung paßt zu der Polenpolitik des Reichskanzlers wie der Säbel in seine Scheide. Die Polenpolitik des Reichskanzlers; denn die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" wird doch nicht etwa den Widerruf des von militairischer wie politischer Nothwendigkeit aufgezwungenen Befehles, die polnischen Recruten unter deutsche Regimenter zu vertheilen, auf die Initiative des preußischen Kriegsministers zurückführen wollen. Und ebensowenig wird sie glauben zu machen wagen, aus den Bedürfnissen preußischer Politik und der Auffassung preußischer Staatsbeamten seien die Wiedereinführung des polnischen Sprachunterrichtes und der Wunsch, die Feier der Vereinigung einer zum Theil von Polen bewohnten preußischen Provinz mit dem Staate des Großen Kurfürsten zu unterlassen, hervorgegangen. Graf Caprivi ist gewiß keine markante politische Persönlichkeit, — nicht einmal der „Berliner Börsen-Courier" hat das behauptet — aber dieser Zug seiner politischen Physiognomie ist so scharf ausgeprägt, daß der „Hamb. Corr." richtig gesehen haben muß, als er in der Persönlichkeit, die das „Sicherheitsventil in der Provinz Posen" aus dem Gesetze über die Landwirthschaftskammern eliminirte, den deutschen Reichskanzler erkannte.

Ein oberstofficiöses freisinniges Blatt erkennt denn auch völlig die Schwäche der Stellung der „Nordd. Allgem. Ztg." in diesem Puncte an. Es erzählt jetzt, also nachdem der „Hamb. Corr." seine Behauptung aufrecht erhalten hat, das zweite Beispiel, durch welches dieses Organ die Klagen über den Mangel an ausreichendem Zusammenhang zwischen der Reichspolitik und der Auffassung der preußischen Staatsministerien zurückweisen wollte, beziehe sich „auf die Landwirthschaftskammern." Die Landwirthschaftskammern — wie harmlos! Daß es sich auf die einzige Bestimmung von nationaler Tragweite, die dieser Entwurf enthält, bezieht und daß die Polen mit im Spiele sind, muß selbst so glühenden Verehrern des neuen Curses, wie die Leser des erwähnten Blattes sind, vorenthalten werden. Im Uebrigen ergeht sich das vom Auswärtigen Amt inspirirte Organ in staatsrechtlich sehr angreifbaren und praktisch-politisch ganz unhaltbaren Betrachtungen über das Verhältniß Preußens zum Reiche und zwar dies im, anscheinend geflissentlich gewählten, Tone eines sehr schwachen Beschwichtigungseifers.

Indessen, daß das für eine gedeihliche Behandlung der öffentlichen Angelegenheiten nothwendige Einvernehmen der höchsten verantwortlichen Stellen Berlins nicht besteht, ist eine alte Thatsache, die keinerlei Bestätigung mehr bedarf. Es konnte hier nur auf die Feststellung ankommen, daß die Reichsregierung die treibende Kraft bei der verhängnißvollen Polenpolitik abgiebt. Nur beiläufig sei auf die pikante Begleiterscheinung hingewiesen, daß die Conservativen, indem sie den Antrag der Freiconservativen auf eine Sonderbestimmung für die Landwirthschaftskammer in Posen bekämpfen, in den Intentionen des gerade von ihnen so hart befehdeten Kanzlers wirken.

Deutsches Reich.

†† **Berlin,** 4. Mai. Nachdem der Bundesrath die Ausführungsvorschriften zum Reichsstempelabgabengesetz und zu dem Gesetz über die Aufhebung des Identitätsnachweises der Natur der Sache gemäß mit größter Beschleunigung genehmigt und in Kraft gesetzt hat, werden ihm nur noch wenige Aufgaben zur Lösung obliegen, die aus den in der letzten Tagung angenommenen Gesetzen herrühren. Von wesentlicherem Gesetzen dürfte dabei eigentlich nur das über den Schutz der Waarenbezeichnungen in Betracht kommen, für welches der Bundesrath Ausführungsvorschriften über die Errichtung der Waarenzeichenschutz-Abtheilung im Patentamte und über das Verfahren vor dem letzteren zu treffen hat. Die Lösung dieser Aufgaben dürfte mit großen Schwierigkeiten nicht verbunden sein. Zwei andere Verwaltungsmaßnahmen werden die Thätigkeit des Bundesraths während der nächsten Zeit in erheblich höherem Grade in Anspruch nehmen. Einmal gilt es, das neue amtliche Waarenverzeichniß zum Zolltarif zum Abschluß zu bringen. Dasselbe liegt dem Bundesrathe bekanntlich schon länger als ein Jahr vor. Seine Fertigstellung verzögerte sich immer von Neuem, weil die aufeinander folgenden Handelsverträge Berücksichtigung erheischten. Die Hauptthätigkeit des Bundesraths vor und nach seiner Sommervertagung wird jedoch die Sonntagsarbeitsregelung in Industrie und Handwerk bilden, soweit sie ihm durch den §. 105d der letzten Gewerbeordnungsnovelle übertragen ist. Auf diesem Gebiete dürfte dem Bundesrathe demnächst eine Fülle von Berathungsmaterial zugehen, das sich als das Ergebniß der mit den Vertretern der verschiedenen Industriezweige abgehaltenen Conferenzen oder der bei den Vertretungen einzelner Berufszweige gehaltenen Nachfragen darstellen wird. Wenn dabei auch die Ausnahmeregelungen für einzelne Industriezweige keine oder doch nur sehr leicht zu überwindende Schwierigkeiten bieten, so werden doch wieder die Vorschriften für andere Berufe langdauernde Erörterungen veranlassen, wie sie sich beispielsweise für die Montanindustrie bereits jetzt als nöthig erwiesen haben. Zu diesen Verwaltungsmaßnahmen kommen gesetzgeberische Arbeiten umfassendster Natur. Wir wollen in dieser Beziehung nur daran erinnern, daß die Erledigung so außerordentlich umfangreicher Gesetzentwürfe, wie desjenigen über die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt, über die der Flößerei, sowie des Entwurfs über die Aenderung des Gerichtsverfassungsgesetzes u. s. w., in welchem die Entschädigung unschuldig Verurtheilter, die Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, die Aenderung der Vereidigung der Zeugen, Veränderung in der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte u. a. m. behandelt werden, noch aussteht. Auch die Umgestaltung der Gewerbeordnung wird den Bundesrath noch beschäftigen. Die Novelle über den Gewerbebetrieb im Umherziehen liegt dem Bundesrathe schon längere Zeit vor, dazu sind im Laufe der Zeit kleinere Anträge über die Abänderung einzelner Paragraphen der Gewerbeordnung gekommen. Zu allen diesen Arbeiten werden natürlich auch neue Gesetzentwürfe kommen. So sind die Entwürfe über die Reform und Ausdehnung der Unfallversicherung soweit gediehen, daß sie wohl bald an den Bundesrath gelangen dürften. Jedenfalls wird der Bundesrath in der Zeit bis zum Wiederzusammentritt des Reichstages ein ganz ansehnliches Arbeitspensum zu bewältigen haben.

-h. **Berlin,** 4. Mai. Letzthin haben wir von einem Boycottversuch berichtet, den die wackere „Germania" gegen einen Privatmann unternommen hat. Heute können wir von einem Stücklein von Familienspionage erzählen, das sich die ultramontane „Deutsche Reichszeitung" leistet und das natürlich von der „Germania" höchlichst gebilligt wird. Die „Deutsche Reichszeitung" sucht das Ansehen des Fürsten Fürstenberg dadurch herabzusetzen, daß sie urbi et orbi verkündet, daß der Fürst ein Schwager des in Paris wegen Wechselfälschung verhafteten Grafen von Talleyrand-Perigord sei. Um diese Denunciation nicht ganz nackt und plump herauszubringen, nimmt das Blatt einen geschmacklosen Vergleich zum Vorwande. Es meint nämlich, daß der Fürst Fürstenberg im Reichstag am lautesten gegen die Zulassung der Jesuiten gestimmt habe — ob das Blatt die Schallwellen mißt, wissen wir nicht — und rät dem Fürsten, doch lieber in Paris seine Stimme zu erheben. Ein Zusammenhang zwischen den beiden Thatsachen ist absolut unerfindlich, und die Absicht, dem Fürsten etwas anzuhängen, tritt ganz klar hervor. Es ist widerwärtig im höchsten Grade, einen Ehrenmann dadurch herabziehen zu wollen, daß man ihn als Schwager eines leichtsinnigen Menschen denuncirt, für dessen Missethaten er doch wahrlich nicht verantwortlich zu machen ist. Im Uebrigen mag das Blatt dem Fürsten ruhig überlassen, was er in seinen Familienangelegenheiten thun will; das ist seine Sache. Im Reichstage wird er jedenfalls nach wie vor seine Pflicht thun, dem Vaterlande zum Besten, den Reichsfeinden aber zum Verdruß.

* **Berlin,** 4. Mai. Welche Blüthen der Befähigungsnachweis in Oesterreich zeitigt, darüber giebt ein Gutachten Aufschluß, das die Wiener Handels- und Gewerbekammer der niederösterreichischen Statthalterei über die Frage: „Dürfen die Selcher Würste ausbraten?" erstattet hat. Das Gutachten lautet:

„Von den seitens der Kammer über obige Frage einvernommenen Genossenschaften der Fleischhecker ꝛc. und der Gastwirthe in Wien spricht sich die erstere dahin aus, daß nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Fleischhechern wohl die früher übung gewesene Verabreichung gebratener Würste an Sitz- und Stehgäste, nicht aber das Ausbraten von Würsten überhaupt untersagt sei; diese Befugniß sei vielmehr durch eine Reihe älterer Verfügungen den Selchern ausdrücklich zugesprochen, und wenn sie gegenwärtig von der großen Mehrzahl der Wiener Selcher nicht mehr ausgeübt werde, so sei darin keineswegs schon ein Verzicht auf dieses Recht gelegen.

Im Widerspruche mit dieser Aeußerung ist die Genossenschaft der Gastwirthe der Ansicht, daß das Braten von Würsten die Berechtigung zur Speisenverabreichung involvire, daher eine Gerechtsame bilde, die nur den mit einer Concession versehenen Gewerbetreibenden zukomme und daher nur von solchen Selchern ausgeübt werden dürfe, die mit einer Kostgebungs-Gerechtigkeit versehen sind.

Ebenso wie es den Gast- und Schankwirthen nicht gestattet sei, Würste und Fleischsorten im rohen Zustande auf Grund ihrer Kostgebungs- und Schankberechtigung an Kunden abzugeben, könne es auch den Fleischhechern nicht gestattet sein, Würste oder Fleischgattungen im gebratenen Zustande an Kunden im Locale oder über die Gasse zu verabreichen.

Auch die Kammer ist der Anschauung, daß vollständig veraltete und weder den gegenwärtigen wirthschaftlichen Verhältnissen, noch dem heutigen Stande der Gesetzgebung entsprechende Verfügungen, wie das von der Genossenschaft der Selcher angeführte Regierungsdecret vom 16. Mai 1746, welches den Kleinselchern und Bratenbratern das Recht zum Verkaufe von frisch gebratenen und gesottenen Würsten zuspricht, zur Begründung eines Gewerberechtes nicht hinreichend sind, andernfalls würde ja z. B. durch das gleiche Regierungsdecret, welches den Bratenbratern und Kleinselchern den Verkauf frischen Fleisches untersagt, ein ausschließliches Recht der Fleischhauer auf den Verkauf frischen Fleisches geschaffen sein.

Daß das Ausbraten von Würsten durch die Selcher außer Uebung gekommen ist und nur in ganz vereinzelten Fällen geübt wird, giebt